

Federführung	Dezernat II Amt für öffentliche Ordnung Szabo, Szilard
--------------	--------------------------------------------------------------

<b>AZ./Datum:</b>	32sz/12.12.2023		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	18.01.2024
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	30.01.2024

**Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

**Bezug:**

Beschlussvorlage 112/2014      GR ö 21.10.2014

**Beschlussantrag:**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 30.01.2024 folgende Satzung neu:

**Satzung der Stadt Fellbach über die  
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr –  
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung zuzüglich zu Absatz 1 eine Pauschale in Höhe von 10 Euro. Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.

(4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss nach § 1 Abs. 1 gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| • Truppmann Teil 1: | 200 Euro |
| • Atemschutz:       | 80 Euro  |
| • Sprechfunk:       | 50 Euro  |
| • Maschinist:       | 110 Euro |
| • Truppführer:      | 110 Euro |

6) Die Kosten zum Erwerb des Führerscheins Klasse C werden von der Stadtverwaltung übernommen, sofern die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Ausübung des Feuerwehrdienstes vom Feuerwehrkommandanten bestätigt wird. Für die Bezahlung des Führerscheins wird ein Höchstbetrag festgelegt, der sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt.

### § 3

#### Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

(1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

- Stellvertretender Kommandant: 300 Euro
- Abteilungskommandant: 200 Euro
- Stellvertretender Abteilungskommandant: 120 Euro

Bei mehr als einem(r) Stellvertreter/-in ist der Entschädigungsbetrag gleichmäßig aufzuteilen.

- Abteilungskassier: 20 Euro
- Gesamtkassier: 20 Euro
- Schriftführer Abteilung: 10 Euro
- Schriftführer Feuerwehr: 10 Euro
- Sachgebietsleiter: 20 Euro
- Stellvertretender Sachgebietsleiter: 10 Euro

Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.

### § 4

#### Entschädigung für Bereitschaftsdienst

(1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.

(2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 erstattet.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### § 5

#### Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienst

(1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Wachdienste. Sie sind erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietung bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl an Personen akut gefährdet werden könnte.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 erstattet.

(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro pro Übung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses, der Abteilungsausschüsse und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8 Euro pro Sitzung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Betreuung der Atemschutzübungsstrecke an Übungsabenden einen einheitlichen Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt.
- (4) Personen, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.

## **§ 7 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse**

- (1) Die Stadt Fellbach gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 1. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen:
  - in der Einsatzabteilung 80 Euro

## **§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 – 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und die unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach- und Bereitschaftsdiensten, Übungen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

## Sachverhalt/Antragsbegründung:

### 1. Ausgangslage: Letzte Satzungsänderung zum 01.01.2015

Die derzeit gültige Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) wurde am 09.11.1993 vom Gemeinderat beschlossen. Seit der letztmaligen Beschlussfassung über die Änderung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 21.10.2014 (vgl. Beschlussvorlage 112/2014) haben sich etliche inhaltliche Änderungen ergeben. Auch hat die Preisentwicklung der jüngsten Zeit dazu geführt, dass die bislang geltenden Entschädigungssätze hinter den tatsächlichen Anforderungen zurückbleiben. Der Gemeinderat wird deshalb darum gebeten, der hier vorgelegten Satzungsänderung zuzustimmen, die rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

Die Anpassung entspricht nach Abfrage dem Vorgehen der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis (namentlich Waiblingen und Weinstadt), die ihre Entschädigungssatzung bereits angepasst haben.

Der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Fellbach hat die Satzungsänderung am 09.11.2023 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss dieser Satzungsänderung.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) haben die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ersatz der durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall.

§ 16 FwG ermächtigt die Gemeinden Art und Umfang der Entschädigung für Verdienstausfall und Auslagen durch Satzung zu regeln. Des Weiteren können die Gemeinden durch Satzung den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung oder eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.

### 3. Ziel der Satzungsänderung und Änderungen im Einzelnen

Der pauschalierte Auslagenersatz und die Entschädigung für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungslehrgängen für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach sollen der allgemeinen Entwicklung angepasst werden. Damit verbunden ist auch eine angemessene Anerkennung der Stadt und ihrer Bürgerschaft für den ehrenamtlichen Dienst der Feuerwehrangehörigen, der vielfach rund um die Uhr mit der Bereitschaft zum Einsatz von Leib und Leben verbunden ist.

Im Einzelnen sind folgende wesentlichen Änderungen vorgesehen:

- Die Verwaltung schlägt vor, den **Stundensatz für Einsätze** mit 12 €/Std zu belassen, jedoch einen zusätzlichen Auslagenersatz je Alarmierung i.H.v. pauschal 10 Euro an-zusetzen. Somit wird jedem Feuerwehrangehörigen im Alarmfall die erste Std. mit 22 € verrechnet, jede weitere Stunde mit 12 €. Der Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.

- Bei den **Aus- und Fortbildungslehrgängen** werden die Sätze lediglich pauschalisiert aufgerundet. Mit der Klarstellung in Abs. 6 wird klargestellt, unter welchen Bedingungen die Kosten für den **Erwerb des Führerscheins Klasse C** (LKWs) übernommen werden. Diese Regelung besteht schon seit vielen Jahren und soll in der Satzung festgeschrieben werden.
- Die **Entschädigung für Amts- und Funktionsträger** wird einheitlich angepasst und um sieben zusätzliche Positionen ergänzt.
- Die **Entschädigung für Bereitschaftsdienste** wird von bislang 3 € auf 12 € angehoben. Hier handelt es sich meist um Sonntagsbereitschaften, die 2- bis 3-mal jährlich nötig sind.
- Die zusätzliche **Entschädigung für Übungsdienste** wird von 6 € auf 8 € je Übung angepasst. Ziel der Übungsentschädigung ist weiterhin, dass sich die Feuerwehrangehörigen nach der jeweiligen Übung mit einem Getränk und Vesper stärken können.
- Weiter wurde mit Abs. 3 neu eingefügt, dass die **Betreuer der Atemschutzübungsstrecke** künftig ebenfalls nach Satzung entschädigt werden. Dies war seither nicht so. Diese Kosten werden den Nutzern der Übungsstrecke – vielfach Angehörige auswärtiger Feuerwehren – weiterhin in Rechnung gestellt.
- Der jährliche **Zuschuss der Stadt Fellbach für jedes aktive Mitglied** i.H.v. 80 € auf die Kameradschaftskassen ist nun auch in der Satzung festgeschrieben.

Durch die Neuregelung der Entschädigungssatzung kommen insgesamt drei weitere Paragraphen hinzu; einige Formulierungen wurden ggü. der bisherigen Fassung angepasst.

Alle wesentlichen Änderungen können der synoptischen Gegenüberstellung (Anlage 1) entnommen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges: Durch den Beschluss der Satzung ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von ca. 40.000 €.

Johannes Berner  
Erster Bürgermeister

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:**

Anlage 1: Synoptische Gegenüberstellung des bisher gültigen mit dem neu vorgeschlagenen Satzungstext